

Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis

Empfehlungen für den Nachweis der praktischen
Pflegeausbildung nach § 60 Abs. 5 Pflegeberufe-
Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV

Bundesinstitut für Berufsbildung

Bonn, Dezember 2019

Inhalt

Einleitung	3
Grundlagen und Intentionen des Ausbildungsnachweises	3
Aufbau des Musterentwurfs	4
Hinweise zum Führen der Nachweisdokumente	6
Ausbildungsnachweis.....	11
Übersicht der Praxiseinsätze	12
Einführung in die Praxiseinsätze	14
Einsätze in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung	14
Fortsetzung der generalistischen Ausbildung	16
Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in.....	18
Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Altenpfleger/-in	20
Einsatznachweis	22
Erstgespräch	23
Zwischengespräch.....	24
Abschlussgespräch	25
Arbeits- und Lernaufgaben.....	26
Praxisanleitung.....	27
Praxisbegleitung	28
Zwischenprüfung.....	29
Nachtdienste.....	30

Einleitung

Grundlagen und Intentionen des Ausbildungsnachweises

Der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis wurde auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) entwickelt, um den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung eine geeignete Vorlage für die Entwicklung eigener Ausbildungsnachweise zu geben. Der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis ist als Empfehlung zu verstehen. Er wird als offenes Dokument zur Verfügung gestellt und kann den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Der Ausbildungsnachweis wird von den Auszubildenden geführt. Er dient dazu, den Verlauf und den Fortschritt der Ausbildung sowie die getroffenen Vereinbarungen für die Beteiligten – Auszubildende Lehrende und Praxisanleitende¹ – sichtbar und nachvollziehbar zu machen und ist wie ein Lernportfolio gestaltet. Er dient dem Ziel, die Auszubildenden zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung sowie ihre persönliche Kompetenzentwicklung anzuhalten.

Der Ausbildungsplan – die Grundlage für die praktische Ausbildung – wird vom Träger der praktischen Ausbildung unter Einbeziehung der Pflegeschule erstellt und verantwortet.² Er korrespondiert mit dem schulinternen Curriculum, auf dessen Grundlage die theoretische Ausbildung erfolgt. Die Pflegeschule hat die Aufgabe, anhand des Ausbildungsnachweises zu prüfen, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.³ Der Ausbildungsnachweis ist so gestaltet, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen.⁴ Es wird empfohlen, sich den Ausbildungsnachweis von den Auszubildenden im Rahmen der Praxisbegleitung gemäß § 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sowie nach beendetem Praxiseinsatz in der Schule vorlegen zu lassen.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis zu führen, wozu sie von den Praxisanleitenden angehalten und unterstützt werden⁵. Dazu gehört, die freien Felder der Nachweisdokumente auszufüllen bzw. an gegebener Stelle ausfüllen zu lassen und dafür

¹Mit Lehrenden sind die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeschulen gemeint. Praxisanleitende umfassen die für die Praxisanleitung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ausbildenden Einrichtungen.

² vgl. §§ 6, 8 und 10 PflBG

³ vgl. § 10 Abs. 2 PflBG

⁴ vgl. § 3 Abs. 5 PflAPrV

⁵ vgl. § 17 PflBG

Sorge zu tragen, dass sie unterschrieben sind. Das Führen des Ausbildungsnachweises sollte als Bestandteil der praktischen Ausbildung zeitnah und am Arbeitsplatz geschehen, dabei wird empfohlen, ihn mindestens wöchentlich zu aktualisieren. Die Auszubildenden sind außerdem dazu angehalten, mit den Dokumenten sorgsam umzugehen, um zu gewährleisten, dass am Ende der Ausbildung ein vollständig ausgefüllter Ausbildungsnachweis vorliegt. Der ordnungsgemäß schriftlich geführte Ausbildungsnachweis ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.⁶

Einzelne Seiten des Ausbildungsnachweises müssen von den Auszubildenden, den Praxisanleitenden und/oder den Lehrenden unterschrieben werden. Bei minderjährigen Auszubildenden soll deren gesetzliche Vertretung in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese durch ihre Unterschrift auf den **Einsatznachweisen** bestätigen.

Aufbau des Musterentwurfs

Der Musterentwurf besteht aus Vorlagen für den Nachweis der Praxiseinsätze, die individuell so zusammengestellt werden können, dass der Ausbildungsverlauf chronologisch abgebildet wird.

- **Deckblatt**

Auf dem Deckblatt werden Angaben zur/zum Auszubildenden, zum Träger der praktischen Ausbildung und zur Pflegeschule mit den jeweils verantwortlichen Kontaktpersonen gemacht. Ebenso wird der Vertiefungseinsatz angegeben, der im Ausbildungsvertrag festgelegt wurde und von dem abhängt, ob die/der Auszubildende vom Wahlrecht nach § 59 Pflegeberufegesetz Gebrauch machen kann. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in dem bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden.

Sofern vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wurde, ist auf dem Deckblatt ersichtlich, welche Ausrichtung die Ausbildung im letzten Drittel hat. Die nachfolgenden Einsätze sind in diesen Fällen in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen bzw. in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchzuführen.⁷

⁶ vgl. § 11 Abs. 2 PflAPrV

⁷ vgl. § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 PflBG

- **Übersicht der Praxiseinsätze**

Die tabellarische Übersicht gibt den Ausbildungsverlauf als Auszug aus dem Ausbildungsplan nach § 6 Abs. 3 Pflegeberufegesetz und § 3 Abs. 3 Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wieder und wird vom Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung ausgefüllt. Es wird empfohlen, die Einsätze in der tabellarischen Übersicht durchzunummerieren, und die jeweilige Einsatznummer in den **Nachweisdokumenten** anzugeben. So kann eine eindeutige Zuordnung der Nachweise zu den Einsätzen gewährleistet werden.

- **Einführung in die Praxiseinsätze**

Die Einführung gibt einen Überblick über den jeweiligen Einsatz im Verlauf der Ausbildung und macht Angaben zu den Inhalten, zum Niveau der praktischen Aufgaben und zum Kompetenzerwerb in Anlehnung an den empfehlenden Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz. Es sind außerdem die Bezeichnung des Einsatzes und dessen Dauer nach Anlage 7 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung angegeben. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die in diesem Musterentwurf eher allgemein gehaltenen Angaben noch um Inhalte aus dem Ausbildungsplan ergänzen. Für den chronologischen Aufbau des Ausbildungsnachweises wird empfohlen, die jeweils zugehörigen einführenden Texte den einzelnen Einsatznachweisen voranzustellen.

- **Nachweisdokumente**

In der Reihenfolge der **Übersicht der Praxiseinsätze** sollen die nachfolgenden **Nachweisdokumente** für jeden einzelnen Einsatz angelegt und ausgefüllt werden. Sofern die vertraglich vorgesehenen Einsätze auf verschiedene Einrichtungen oder Fachbereiche aufgeteilt werden, ist jeder Abschnitt einzeln zu dokumentieren. Die Formblätter liegen als lose Blätter vor, sind für alle Einsätze gleichermaßen verwendbar und müssen stets den Auszubildenden und den Einsätzen zuzuordnen sein. Daher sollte in der Kopfzeile die Nummer des Einsatzes, wie in der **Übersicht der Praxiseinsätze** angegeben, und der Name der/des Auszubildenden eingetragen werden.

Es wird empfohlen, über die in der Anlage 7 der Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung aufgeführten Einsätze hinaus auch die Nachweise weiterer gesetzlich vorgesehener Ausbildungsbestandteile in den Ausbildungsnachweis aufzunehmen. Der Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis enthält daher auch Vorschläge für den Nachweis der Nachtdienste nach § 1 Abs. 6 Pflegeberufes-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und für die Dokumentation der Durchführung des praktischen Teils der Zwischenprüfung nach § 7 Pflegeberufes-

Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, sofern ein praktischer Teil nach landesrechtlicher Regelung vorgesehen ist. Über den chronologischen Nachweis einzelner Stationen im Ausbildungsverlauf werden so die Lern- und Entwicklungsprozesse sowie der Kompetenzerwerb sichtbar gemacht.

Als Sammlung einzelner Blätter kann der Ausbildungsnachweis zudem um weitere relevante, organisationsspezifische Dokumente, z. B. zum Nachweis der Einweisung in Medizinische Geräte, erweitert werden.

Folgende Dokumente sind für den Nachweis der praktischen Ausbildung im Musterentwurf enthalten:

- **Einsatznachweis**
- **Gesprächsprotokolle**
 - **Erstgespräch**
 - **Zwischengespräch**
 - **Abschlussgespräch**
- **Arbeits- und Lernaufgaben**
- **Praxisanleitung**
- **Praxisbegleitung**
- **Zwischenprüfung**
- **Nachtdienste**

Hinweise zum Führen der Nachweisdokumente

Die folgenden Nachweisdokumente sollten, sofern nicht anders angegeben, von den Auszubildenden selbstständig, ggf. mit Unterstützung durch Praxisanleitende, ausgefüllt werden.

- **Einsatznachweis**

Hier werden von der Praxiseinrichtung Angaben zum Einsatzort bzw. -bereich sowie zum geplanten und nachgewiesenen Stundenumfang gemacht. Anhand dieser Angaben können die Fehlzeiten berechnet werden, die dann in der qualifizierten Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auszuweisen sind.⁸

⁸ In der praktischen Ausbildung dürfen insgesamt Fehlzeiten von maximal zehn Prozent anfallen; in jedem der Pflichteinsätze dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent nicht überschreiten (vgl. § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV).

- **Gesprächsprotokolle**

Die Gesprächssequenzen, die i. d. R. am Beginn, in der Mitte und am Ende des Einsatzes geführt werden, werden als **Erst-**, **Zwischen-** und **Abschlussgespräch** dokumentiert. Diese Gespräche sollten zwischen den Auszubildenden und den Praxisanleitenden geführt werden. Es wird empfohlen, dass die Auszubildenden darin unterstützt werden, die Gespräche selbst zu dokumentieren. Es sollte ihnen außerdem im Vorfeld ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Gespräche vorzubereiten.

- **Erstgespräch**

Beim **Erstgespräch** wird gemeinsam der Ausbildungsstand reflektiert, hiervon ausgehend werden die Ziele des Praxiseinsatzes – anzubahnde Kompetenzen und persönliche Ziele der Auszubildenden – in Abhängigkeit vom Ausbildungsplan, dem Lernangebot der Einrichtung und den Erwartungen der Auszubildenden festgelegt. Die persönlichen Ziele der Auszubildenden sind umfassend zu verstehen. Sie können neben den fachlich und methodisch orientierten Lernzielen auch solche der Persönlichkeitsentwicklung, der beruflichen Identität oder der Einbindung ins Team bedeuten. Hieraus leiten die Gesprächspartner Arbeits- und Lernaufgaben⁹ ab, die separat im Dokument **Arbeits- und Lernaufgaben** festgehalten werden. Um die Verzahnung mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung zu gewährleisten, wird im entsprechenden Feld des Gesprächsprotokolls auch dokumentiert, welche Lern- und Arbeitsaufgaben¹⁰, abgeleitet aus dem schuleigenen Curriculum, von Seiten der Pflegeschule für diesen Einsatz vorgesehen sind.

- **Zwischengespräch**

Es wird empfohlen, ein Zwischengespräch nur dann zu führen, wenn der Einsatz mehr als vier Wochen dauert oder wenn ein besonderer Anlass besteht. Im Zwischengespräch, wird auf der Basis der vereinbarten Ziele des Praxiseinsatzes eine Zwischenbilanz gezogen. Davon ausgehend können für die restliche Zeit des Einsatzes die Ziele angepasst und weitere Vereinbarungen getroffen und dokumentiert werden.

- **Abschlussgespräch**

Im Abschlussgespräch wird der Lernfortschritt im Vergleich mit dem Beginn des Einsatzes und den gesetzten Zielen gemeinsam reflektiert. Den Auszubildenden wird hier die Möglichkeit gegeben, ihre persönliche Kompetenzentwicklung auf der Grundlage der im

⁹ Mit Hilfe von **Arbeits- und Lernaufgaben** lernen Auszubildende in Arbeitsprozessen während ihrer praktischen Einsätze durch Beobachten und Handeln. Dieses arbeitsgebundene Lernen findet am Arbeitsplatz in realen Pflegesituationen statt (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG).

¹⁰ **Lern- und Arbeitsaufgaben** dienen der Theorie-Praxis-Verzahnung und sollten in der Pflegeschule in Absprache mit den Verantwortlichen der Praxiseinsatzbereiche entwickelt werden. Sie werden in der Praxis bearbeitet und ihre Ergebnisse nachfolgend in der Pflegeschule im theoretischen Unterricht aufgegriffen (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG).

Erstgespräch formulierten anzubahnenen Kompetenzen und persönlichen Ziele festzustellen. Die Auszubildenden erhalten eine qualifizierte Leistungseinschätzung.¹¹ Diese wird erläutert, und sie bekommen Empfehlungen für den weiteren Verlauf der Ausbildung. Die Leistungseinschätzung sollte im Ausbildungsnachweis nur zusammengefasst dokumentiert werden.¹²

- **Arbeits- und Lernaufgaben**

Die Liste der Arbeits- und Lernaufgaben wird beim Erstgespräch gemeinsam mit den Praxisanleitenden und den Auszubildenden erstellt und kann ggf. im Rahmen des Zwischengesprächs ergänzt werden. Die Arbeits- und Lernaufgaben orientieren sich am Ausbildungsplan, am Ausbildungsstand der Auszubildenden, und sie richten sich nach dem jeweiligen Einsatzgebiet sowie dessen Lernangebot. Um im Praxiseinsatz alle Kompetenzbereiche ausreichend zu berücksichtigen, sollten möglichst die den Arbeits- und Lernaufgaben zugehörigen Kompetenzschwerpunkte angegeben werden. Die Kompetenzschwerpunkte sind – je nach Ausbildungsjahr und Ausrichtung im letzten Drittel – den Anlagen 1 bis 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu entnehmen.¹³ Die Arbeits- und Lernaufgaben sind als Angebote zur Kompetenzentwicklung zu verstehen. Das heißt, sie werden im Verlauf der Ausbildung anspruchsvoller und bauen aufeinander auf. Dies drückt sich aus über eine Zunahme der Komplexität von zu bewältigenden Pflegesituationen, einen zunehmend höheren Anspruch an die pflegerischen Aufgaben sowie an die Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme durch die Auszubildenden. Entsprechend sollten für jeden Praxiseinsatz die Aufgabenstellungen bzw. Pflegesituationen und die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Handlungsmuster festgelegt werden. Bei sehr komplexen Pflegesituationen muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen und Aufgabenstellungen dennoch im Rahmen einer Erstausbildung bleiben. Hoch anspruchsvolle Aufgaben, die ggf. eine erweiterte Qualifikation erfordern, sollen nicht selbstständig von den Auszubildenden wahrgenommen werden.

¹¹ vgl. § 6 Abs. 2 PflAPrV

¹² Eine differenzierte qualifizierte Leistungseinschätzung für jeden Einsatz erfolgt i. d. R. auf einem gesonderten Dokument, das nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises sein sollte. Die qualifizierte Leistungseinschätzung bildet die Grundlage für die Benotung in den Jahreszeugnissen nach § 6 PflAPrV.

¹³ **Arbeits- und Lernaufgaben** können dem Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 PflBG mit Bezug zu den Kompetenzschwerpunkten und zum Praxiseinsatz entnommen werden, sofern dieser als Ausbildungsplan vom Träger der praktischen Ausbildung übernommen wird.

- **Praxisanleitung**

Der zeitliche Umfang und die Inhalte der geplanten und strukturierten Praxisanleitung nach § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sollen hier dokumentiert werden. Es wird empfohlen, dass die Auszubildenden dazu angehalten werden, ihre Praxisanleitung selbst zu dokumentieren. Inhaltlich richtet sich die Praxisanleitung nach den mit den Auszubildenden abgestimmten Zielen der Ausbildung auf der Grundlage der vereinbarten Arbeits- und Lernaufgaben sowie der Lern- und Arbeitsaufgaben der Pflegeschule. Im Ausbildungsverlauf werden die Sequenzen der schrittweisen Praxisanleitung anspruchsvoller, der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben steigt und die Pflegesituationen, in denen die Auszubildenden angeleitet werden, komplexer. Die Auszubildenden werden zunehmend in die Lage versetzt, Verantwortung zu übernehmen sowie selbstständig und mit weiteren Mitgliedern eines qualifikationsheterogenen Teams zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus werden die Auszubildenden dazu angeleitet, Menschen mit einem zunehmend höheren Grad an Pflegebedürftigkeit selbstständig zu versorgen und Sicherheit bei den eigenständigen Aufgaben, insbesondere den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Pflegeberufegesetz, im Rahmen des Pflegeprozesses zu gewinnen. Somit lässt sich auch aus dem Nachweis der Praxisanleitung ablesen, wie die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden erfolgt.

Mit der Dokumentation der geplanten und strukturierten Praxisanleitung ist nachzuweisen, dass sie einen Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit hat.¹⁴ Die Inhalte der Anleitungssequenzen werden jeweils mit Handzeichen der Praxisanleitenden versehen und der gesamte Nachweis der Praxisanleitung am Ende des Einsatzes von den Auszubildenden und den verantwortlichen Praxisanleitenden unterschrieben.

- **Praxisbegleitung**

Die Praxisbegleitung nach § 5 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durch die persönliche Anwesenheit Lehrender der Pflegeschule ist mindestens je einmal pro Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz vorgesehen.¹⁵ Darüber hinaus können Lehrende auch anlassbezogen und in weiteren Einsätzen eine Praxisbegleitung durchführen. Die Praxisbegleitung dient der Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung und insbesondere der fachlichen Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden sowie ggf. der Unterstützung der Praxisanleitenden. Entsprechend unterschiedlich kann sich die Dokumentation gestalten. Das Dokumentationsblatt ist für den Fall eines Beratungsgesprächs mit den Auszubildenden vorgesehen und nur als Vorschlag zu

¹⁴ vgl. § 6 Abs. 3 PflBG

¹⁵ vgl. § 5 PflAPrV

verstehen. Sollte ein anderes Format der Praxisbegleitung vorliegen, kann die Dokumentation auch auf andere Art erfolgen und muss nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises sein. Es wird empfohlen, dass die Auszubildenden dazu angehalten werden, die Gesprächsinhalte selbst zu dokumentieren.

- **Zwischenprüfung**

Formale Angaben zur Durchführung der Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels können im Ausbildungsnachweis gemacht werden, sofern auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen vorgesehen ist, dass die Zwischenprüfung auch aus einem praktischen Teil besteht.¹⁶ Detaillierte Prüfungsdokumente – Prüfungsprotokolle, Prüfungsergebnisse und die Einschätzung über die Einhaltung des Ausbildungsziels – werden von den Prüfenden erstellt und i. d. R. von der Pflegeschule oder vom Träger der praktischen Ausbildung aufbewahrt. Sie sollten nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises sein. Um die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden darzulegen und zu unterstützen, können hier aber Empfehlungen und Vereinbarungen zum weiteren Verlauf der Ausbildung auf der Grundlage des Ergebnisses der Zwischenprüfung dokumentiert werden.

- **Nachtdienste**

Nachtdienste müssen nach § 1 Abs. 6 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im Umfang von 80 bis höchstens 120 Stunden unter Aufsicht durch eine ausgebildete Pflegefachperson nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die von der beaufsichtigenden Pflegefachperson unterschriebene Angabe der geleisteten Stunden und des Einsatzortes. Da die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Nachtdienste nicht am Stück und in derselben Einrichtung absolviert werden, ist jeder Block zusammenhängender Nachtdienste gesondert nachzuweisen. Hierfür ist die Vorlage entsprechend oft zu kopieren. Sollte durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz oder Mutterschutzgesetz, die Ausübung des Nachtdienstes nicht oder nur eingeschränkt erlaubt sein, so ist das zu dokumentieren und vom Träger der praktischen Ausbildung zu unterschreiben.

¹⁶ vgl. § 7 PflAPrV

Ausbildungsnachweis

für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann*

Name der/des Auszubildenden
Anschrift
Kurs-Nr.

Träger der praktischen Ausbildung
Pflegeschule

Ausbildungsbeginn	Ausbildungsende lt. Ausbildungsvertrag
Verantwortliche Kontaktperson der Pflegeschule / Kursleitung	
Verantwortliche Kontaktperson des Ausbildungsträgers / Praxisanleitung	

Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes lt. Ausbildungsvertrag

*Nur bei Ausübung des Wahlrechts genehmigte Änderung der Berufsbezeichnung nach §§ 58 - 60 PflBG	
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung (nach § 59 Abs. 2 PflBG)	
<input type="checkbox"/> Altenpflegerin/Altenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen / allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nach § 59 Abs. 3 PflBG)	
Ausübung des Wahlrechtes am	_____ (Datum)
Anpassung des Ausbildungsvertrages nach § 59 Abs. 5 PflBG am	_____ (Datum)

Name der/des Auszubildenden _____

Übersicht der Praxiseinsätze

Ausbildungsverlauf als Auszug aus dem Ausbildungsplan nach § 6 Abs. 3 PflBG

Lfd. Nr.	Einsatzform Bezeichnung nach Anlage 7 PflAPrV									Einrichtung	Einsatzbereich	Zeitraum von – bis	Stunden	
	I Orientierungseinsatz	Pflichteinsätze						V Vertiefungseinsatz ¹⁷	VI 1. weiterer Einsatz					VI 2. Stunden zur freien Verteilung
		II 1. Stationäre Akutpflege	II 2. Stationäre Langzeitpflege	II 3. Ambulante Akut- / Langzeitpflege	III Pädiatrische Versorgung	IV Psychiatrische Versorgung								

Fortsetzung auf der nächsten Seite

¹⁷ Der Vertiefungseinsatz findet im Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung oder der psychiatrischen Versorgung statt. Im Bereich der ambulanten Akut- und Langzeitpflege kann er auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege ausgerichtet werden (vgl. § 7 Abs. 4 PflBG).

Name der/des Auszubildenden _____

Lfd. Nr.	Einsatzform Bezeichnung nach Anlage 7 PflAPrV									Einrichtung	Einsatzbereich	Zeitraum von – bis	Stunden	
	I Orientierungseinsatz	Pflichteinsätze						V Vertiefungseinsatz ¹⁷	VI 1. weiterer Einsatz					VI 2. Stunden zur freien Verteilung
		II 1. Stationäre Akutpflege	II 2. Stationäre Langzeitpflege	II 3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	III Pädiatrische Versorgung	IV Psychiatrische Versorgung								

Träger der praktischen Ausbildung

Datum / Unterschrift

Pflegeschule

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Einführung in die Praxiseinsätze

Nach Anlage 7 PflAPrV

Einsätze in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung

Orientierungseinsatz

400 - 460 Stunden¹⁸

Der Orientierungseinsatz wird beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt. Hier gewinnen die Auszubildenden erste Einblicke in die praktische Pflege Tätigkeit in den Versorgungsbereichen, die vom Träger der praktischen Ausbildung angeboten werden.

Die Auszubildenden werden schrittweise an die Aufgaben von beruflich Pflegenden im Rahmen des Pflegeprozesses herangeführt, damit grundlegende Kompetenzen am Beginn der Ausbildung erworben werden können. Im Einzelnen sind die Kompetenzen im Ausbildungsplan angegeben. Zum Ende des Einsatzes sollen sie dazu in der Lage sein, erste Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen geringen Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, selbstständig durchzuführen. Wenn bei den zu pflegenden Menschen ein höherer Grad an Pflegebedürftigkeit vorliegt, erfolgt die Versorgung gemeinsam mit Pflegefachpersonen. Fachliche Entscheidungen im Rahmen des Pflegeprozesses sollen die Auszubildenden in jedem Fall mit Pflegefachpersonen abstimmen.

Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen

1200 Stunden

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Stationäre Akutpflege | 400 Stunden |
| b) Stationäre Langzeitpflege | 400 Stunden |
| c) Ambulante Akut-/Langzeitpflege | 400 Stunden |

Die drei Pflichteinsätze schließen im Verlauf der Ausbildung zeitlich und inhaltlich an den Orientierungseinsatz an.

Durch die Verschiedenheit der Einsätze und ihre unterschiedlichen Schwerpunkte entwickeln die Auszubildenden über den Zeitraum mehrerer Monate zunehmend Sicherheit in der Breite und Tiefe aller angegebenen Kompetenzen aus dem Ausbildungsplan.

¹⁸Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente von bis zu 60 Stunden aus dem Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung werden dem Orientierungseinsatz hinzugerechnet. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024 (vgl. Anlage 7 PflAPrV).

Die Auszubildenden übernehmen im ersten Drittel der Ausbildung zunehmend selbstständig Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen geringen Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen. Fachliche Entscheidungen im Rahmen des Pflegeprozesses erfolgen auch weiterhin in Abstimmung mit Pflegefachpersonen. In Abhängigkeit zum individuellen Ausbildungsstand versorgen die Auszubildenden gemeinsam mit Pflegefachpersonen Menschen, deren Pflege und Versorgung einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

Im zweiten Drittel der Ausbildung übernehmen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass der physische und psychische gesundheitliche Zustand der pflegebedürftigen Menschen zwar nicht immer stabil ist, ihre Pflege und Versorgung jedoch keine großen Risiken bergen.

Wenn bei den zu pflegenden Menschen ein instabiler Gesundheitszustand vorliegt und ihre Pflege Risiken birgt, erfolgt die Versorgung gemeinsam mit Pflegefachpersonen. Dabei können die Auszubildenden in Abhängigkeit zu ihrem Ausbildungsstand ausgewählte Teilaufgaben selbstständig übernehmen.

Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung

60-120 Stunden¹⁹

Im Zeitraum der ersten beiden Ausbildungsdritteln kann der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung in sehr unterschiedlichen Kontexten gestaltet werden. Die gesundheits- und entwicklungsbedingten Selbstpflegeerfordernisse bilden den Anlass für die Gestaltung einer professionellen Pflegebeziehung zu den Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen sowie zur Gestaltung von Pflegeprozessen in der pädiatrischen Versorgung. Die in diesem Einsatz zu erwerbenden Kompetenzen sind auf die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen, ihre Entwicklung und ihre familiären und sozialen Bindungen ausgerichtet.

Die selbstständige Übernahme von Aufgaben und Teilaufgaben im Pflegeprozess durch die Auszubildenden ist vom individuellen Ausbildungsstand sowie vom Komplexitätsgrad der Pflegesituation abhängig. Entsprechend dem Einsatzort und dem Zeitpunkt des Pflichteinsatzes werden die Schwerpunkte bei der Auswahl von Aufgaben in der pädiatrischen Pflege gesetzt.

¹⁹ Auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung entfallen mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Bis zu 60 Stunden aus dem freigewordenen Stundenkontingent werden dem Orientierungseinsatz hinzugerechnet. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024 (vgl. Anlage 7 PflAPrV).

Fortsetzung der generalistischen Ausbildung

Pflichteinsatz psychiatrische Versorgung

120 Stunden

Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung ermöglicht den Auszubildenden einen Einblick in einen neuen Versorgungsbereich. Bereits in den vorangegangenen Einsätzen hatten sie Gelegenheit, Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen zu sammeln.

Durch die Bearbeitung früherer situativer Anforderungen und durch die Inhalte der theoretischen Ausbildung haben die Auszubildenden grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die die Basis für eine professionelle Beziehungsgestaltung mit Menschen mit psychischen und kognitiven Einschränkungen in unterschiedlichen Pflegesituationen bilden. Diese grundlegenden Kompetenzen können im Einsatz in der psychiatrischen Versorgung durch die direkte Begegnung mit Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen erweitert und vertieft werden.

Insbesondere lernen die Auszubildenden die besonderen Pflegebedarfe und Interventionen der psychiatrischen Pflege kennen sowie die Besonderheiten der institutionellen Settings und die Zusammenarbeit im therapeutischen Team.

Vertiefungseinsatz

500 Stunden

Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er baut auf einem Pflichteinsatz aus den beiden ersten Ausbildungsdritteln auf, sodass hier ein umfassender und intensiver Kompetenzaufbau möglich ist. Der Vertiefungseinsatz findet im Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung oder der psychiatrischen Versorgung statt. Findet der Vertiefungseinsatz in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege statt, kann er auf die ambulante Langzeitpflege ausgerichtet werden. Im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes wird auch der praktische Teil der staatlichen Prüfung abgelegt.

Während des Vertiefungseinsatzes übernehmen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben im Pflegeprozess auch mit Menschen, die einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und einen instabilen Gesundheitszustand aufweisen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand gestalten sie die Pflegeprozesse in zunehmend komplexeren Pflegesituationen. Dabei übernehmen sie die Verantwortung für die Pflegeprozesse im

(qualifikationsheterogenen) Team, können interprofessionell zusammenarbeiten und sind dazu in der Lage, die Prozesse auch sektorenübergreifend (mit)zusteuern.

Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung	160 Stunden
a) Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation o. ä.	80 Stunden
b) Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Stunden

Für einen weiteren Einsatz im letzten Ausbildungsdrittel sind 80 Stunden vorgesehen. Er kann beispielsweise in der Pflegeberatung, in der rehabilitativen oder in der palliativen Versorgung stattfinden.

Weitere 80 Stunden stehen zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes zur Verfügung.

Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das dritte Ausbildungsdrittel entscheiden, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger durchzuführen, statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen.

Pflichteinsatz in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung

120 Stunden

Der Pflichteinsatz in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung ermöglicht den Auszubildenden einen Einblick in einen neuen Versorgungsbereich. Bereits in den vorangegangenen Einsätzen und insbesondere in der pädiatrischen Versorgung hatten sie Gelegenheit, Erfahrungen im Umgang mit jungen Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen zu sammeln.

Durch die Bearbeitung früherer situativer Anforderungen und durch die Inhalte der theoretischen Ausbildung haben die Auszubildenden grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die die Basis für eine professionelle Beziehungsgestaltung mit jungen Menschen mit psychischen und kognitiven Einschränkungen in unterschiedlichen Pflegesituationen bilden. Diese grundlegenden Kompetenzen können in dem Einsatz in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung durch die direkte Begegnung mit jungen Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen erweitert und vertieft werden. Im Mittelpunkt steht die Gestaltung von Pflegeprozessen mit Kindern/Jugendlichen und ihren Familien bei psychischen Problemlagen, die eine stationäre oder ambulante therapeutische Betreuung erfordern. In der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Problemlagen sind neben Pflegeprozessen auch Erziehungsprozesse bedeutsam.

Insbesondere lernen die Auszubildenden die Pflegebedarfe und Interventionen der psychiatrischen Pflege kennen sowie die Besonderheiten der institutionellen Settings und die Zusammenarbeit im therapeutischen Team.

Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung**500 Stunden**

Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er baut auf dem Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung auf, sodass hier ein umfassender und intensiver Kompetenzaufbau möglich ist. Im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes wird auch der praktische Teil der staatlichen Prüfung abgelegt.

Während des Vertiefungseinsatzes übernehmen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben im Pflegeprozess mit Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen, die einen hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und einen instabilen Gesundheitszustand aufweisen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand gestalten sie die Pflegeprozesse in zunehmend komplexeren Pflegesituationen. Dabei übernehmen sie die Verantwortung für die Pflegeprozesse im (qualifikationsheterogenen) Team, können interprofessionell zusammenarbeiten und sind dazu in der Lage, die Prozesse auch sektorenübergreifend (mit)zusteuern.

Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung**160 Stunden**

- | | |
|--|------------|
| a) Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation o. ä. in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen | 80 Stunden |
| b) Pädiatrische Versorgung | 80 Stunden |

Für zwei weitere Einsätze im letzten Ausbildungsdrittel sind je 80 Stunden vorgesehen.

Der weitere Einsatz kann beispielsweise in der Pflegeberatung, in der rehabilitativen oder in der palliativen Versorgung wie auch von Kindern und Jugendlichen stattfinden.

Weitere 80 Stunden stehen zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes in der pädiatrischen Versorgung.

Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Altenpfleger/-in

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das dritte Ausbildungsdrittel entscheiden, eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger durchzuführen, statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen.

Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung

120 Stunden

Der Pflichteinsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung ermöglicht den Auszubildenden einen Einblick in einen neuen Versorgungsbereich. Bereits in den vorangegangenen Einsätzen hatten sie Gelegenheit, Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen zu sammeln.

Durch die Bearbeitung früherer situativer Anforderungen und durch die Inhalte der theoretischen Ausbildung haben die Auszubildenden grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die die Basis für eine professionelle Beziehungsgestaltung mit alten Menschen mit psychischen und kognitiven Einschränkungen in unterschiedlichen Pflegesituationen bilden. Diese grundlegenden Kompetenzen können in dem Einsatz in der gerontopsychiatrischen Versorgung durch die direkte Begegnung mit alten Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen erweitert und vertieft werden.

Insbesondere lernen die Auszubildenden die besonderen Pflegebedarfe und Interventionen der gerontopsychiatrischen Pflege kennen sowie die Besonderheiten der institutionellen Settings und die Zusammenarbeit im therapeutischen Team.

Vertiefungseinsatz in der stationären Langzeitpflege oder in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege

500 Stunden

Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er baut auf einem Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut-/Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege aus den beiden ersten Ausbildungsdritteln auf, sodass hier ein umfassender und intensiver Kompetenzaufbau

möglich ist. Im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes wird auch der praktische Teil der staatlichen Prüfung abgelegt.

Während des Vertiefungseinsatzes übernehmen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben im Pflegeprozess mit alten Menschen, die einen hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und einen instabilen Gesundheitszustand aufweisen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand gestalten sie die Pflegeprozesse in zunehmend komplexeren Pflegesituationen. Dabei übernehmen sie die Verantwortung für die Pflegeprozesse im (qualifikationsheterogenen) Team, können interprofessionell zusammenarbeiten und sind dazu in der Lage, die Prozesse auch sektorenübergreifend (mit)zusteuern.

Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung	160 Stunden
a) Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation o. ä. in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Stunden
b) Ambulante oder stationäre Langzeitpflege	80 Stunden

Für zwei weitere Einsätze im letzten Ausbildungsdrittel sind je 80 Stunden vorgesehen.

Der weitere Einsatz kann beispielsweise in der Pflegeberatung, in der rehabilitativen oder in der palliativen Versorgung von alten Menschen stattfinden.

Weitere 80 Stunden stehen zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes in der stationären Langzeitpflege oder in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege.

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Einsatznachweis

Einrichtung	
<input type="checkbox"/>	Träger der praktischen Ausbildung
<input type="checkbox"/>	Andere Einrichtung:
<input type="checkbox"/>	Wohnbereich: _____
<input type="checkbox"/>	Station: _____
	Fachrichtung: _____
Einsatzform	
<input type="checkbox"/>	I Orientierungseinsatz
	II Pflichteinsatz
<input type="checkbox"/>	1. Stationäre Akutpflege
<input type="checkbox"/>	2. Stationäre Langzeitpflege
<input type="checkbox"/>	3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege
<input type="checkbox"/>	III Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung
<input type="checkbox"/>	IV Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung
<input type="checkbox"/>	V Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes
<input type="checkbox"/>	VI Weiterer Einsatz / frei verteilte Stunden im Bereich des Vertiefungseinsatzes
Nachweis der praktischen Stunden²⁰	
Praxiseinsatz vom _____	bis _____
Geplanter gesamter Stundenumfang:	_____
Geleisteter gesamter Stundenumfang:	_____
Datum / Unterschrift (Einrichtung)	

Kenntnisnahme durch die/den Auszubildende/-n bzw. gesetzlicher Vertretung

Datum / Unterschrift _____

²⁰ Von der Einrichtung des Praxiseinsatzes auszufüllen.

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Zwischengespräch
Das Zwischengespräch erfolgte am _____
Anwesende
<input type="checkbox"/> Auszubildende/-r <input type="checkbox"/> Praxisanleiter/-in (Name): _____ <input type="checkbox"/> Andere (Name / Funktion): _____
Dokumentation des Zwischengesprächs
Reflexion der Ausbildungssituation – Reflexion des Einsatzes durch die Gesprächsbeteiligten hinsichtlich der Zusammenarbeit, der Praxisanleitung und der Unterstützung durch das Team.
Ziele des Praxiseinsatzes – Kompetenzentwicklung im Abgleich mit den vereinbarten Zielen, ggf. weitere Arbeits- und Lernaufgaben und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf.
Lern- und Arbeitsaufgaben der Pflegeschule – Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf.
Ergebnis und Vereinbarungen – Empfehlungen und Vereinbarungen für den weiteren Verlauf des Einsatzes.

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Abschlussgespräch	
Das Abschlussgespräch erfolgte am _____	
Anwesende	
<input type="checkbox"/>	Auszubildende/-r
<input type="checkbox"/>	Praxisanleiter/-in (Name): _____
<input type="checkbox"/>	Andere (Name / Funktion): _____
Dokumentation des Abschlussgesprächs	
Reflexion der Ausbildungssituation – Reflexion des Einsatzes durch die Gesprächsbeteiligten hinsichtlich der Zusammenarbeit, der Praxisanleitung und der Unterstützung durch das Team.	
Ziele des Praxiseinsatzes – Kompetenzentwicklung im Abgleich mit den vereinbarten Zielen und Leistungseinschätzung.	
Lern- und Arbeitsaufgaben der Pflegeschule – Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben.	
Ergebnis und Vereinbarungen – Empfehlungen und Vereinbarungen für den weiteren Verlauf der Ausbildung.	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Praxisbegleitung	
Die Praxisbegleitung erfolgte am _____	
Anwesende	
<input type="checkbox"/>	Auszubildende/-r
<input type="checkbox"/>	Praxisanleiter/-in (Name): _____
<input type="checkbox"/>	Lehrende/-r der Pflegeschule (Name): _____
<input type="checkbox"/>	Andere (Name / Funktion): _____
Anlass der Praxisbegleitung	
<input type="checkbox"/>	Lernberatung
<input type="checkbox"/>	Übung / Prüfungsvorbereitung
<input type="checkbox"/>	Anderer Anlass: _____
Dokumentation der Praxisbegleitung	
Reflexion der Ausbildungssituation – Reflexion der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Kompetenzentwicklung im Praxiseinsatz.	
Weitere Themen / Gesprächsverlauf – Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben; ggf. Thema der praktischen Übung / Prüfungsvorbereitung.	
Ergebnis und weitere Vereinbarungen	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende/-r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Name der/des Auszubildenden _____

Zwischenprüfung	
Einrichtung	
Die Zwischenprüfung erfolgte am _____	
<input type="checkbox"/> Träger der praktischen Ausbildung <input type="checkbox"/> Andere Einrichtung: _____	
<input type="checkbox"/> Stationäre Pflege <input type="checkbox"/> Akutpflege <input type="checkbox"/> Wohnbereich: _____ <input type="checkbox"/> Station: _____ Fachrichtung: _____	<input type="checkbox"/> Ambulante Pflege <input type="checkbox"/> Langzeitpflege
Prüfungsinhalte des praktischen Teils der Zwischenprüfung	
Empfehlungen und Vereinbarungen für das letzte Drittel der praktischen Ausbildung.	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme an der Zwischenprüfung und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende/-r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift

Name der/des Auszubildenden _____

Nachtdienste	
Einrichtung	
<input type="checkbox"/> Träger der praktischen Ausbildung	
<input type="checkbox"/> Andere Einrichtung:	
<input type="checkbox"/> Stationäre Pflege	<input type="checkbox"/> Ambulante Pflege
<input type="checkbox"/> Akutpflege	<input type="checkbox"/> Langzeitpflege
Wohnbereich: _____	
Station: _____	
Fachrichtung: _____	
Nachtdienst vom _____ bis _____ Stunden _____	
Datum / Unterschrift (Einrichtung)	

<p>Nachtdienste konnten nicht / nicht im Mindestumfang von 80 Stunden durchgeführt werden</p> <input type="checkbox"/> aus Gründen gesetzlicher Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz / Mutterschutz <input type="checkbox"/> aus anderen Gründen, und zwar: _____
Datum / Unterschrift (Einrichtung) _____
Kenntnisnahme durch die/den Auszubildende/-n bzw. gesetzlicher Vertretung
Datum / Unterschrift _____